jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 PStG Personenstandsdaten

PStG - Personenstandsgesetz 2013

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1)Personenstandsdaten einer Person sind:
    1. 1.allgemeine Personenstandsdaten (Daten zum Personenkern);
    2. 2.besondere Personenstandsdaten sowie
    3. 3.sonstige Personenstandsdaten.
2. (2)Allgemeine Personenstandsdaten sind:
    1. 1.Namen;
    2. 2.Tag und Ort der Geburt;
    3. 3.Geschlecht;
    4. 4.Familienstand (ledig, verheiratet, in eingetragener Partnerschaft lebend, geschieden, Ehe aufgehoben, Ehe für nichtig erklärt, aufgelöste eingetragene Partnerschaft, eingetragene Partnerschaft für nichtig erklärt, verwitwet, hinterbliebener eingetragener Partner);
    5. 5.akademische Grade und Standesbezeichnungen;
    6. 6.Tag und Ort des Todes;
    7. 7.Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK-ZP gemäß §§ 9 ff des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004);
    8. 8.Staatsangehörigkeit.
3. (3)Besondere Personenstandsdaten zur Geburt sind:
    1. 1.allgemeine Personenstandsdaten der Eltern;
    2. 2.Datum und Ort der Eheschließung der Eltern.
4. (4)Besondere Personenstandsdaten zur Eheschließung sind:
    1. 1.Datum und Ort der Eheschließung;
    2. 2.Grund und Datum der Auflösung und Nichtigerklärung der Ehe;
    3. 3.allgemeine Personenstandsdaten des Ehegatten.
5. (5)Besondere Personenstandsdaten zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft sind:
    1. 1.Datum und Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
    2. 2.Grund und Datum der Auflösung und Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;
    3. 3.allgemeine Personenstandsdaten des eingetragenen Partners.
6. (6)Besondere Personenstandsdaten bei einem Sterbefall sind:
    1. 1.allgemeine Personenstandsdaten des Ehegatten;
    2. 2.allgemeine Personenstandsdaten des eingetragenen Partners;
    3. 3.allgemeine Personenstandsdaten der Kinder des Verstorbenen, sofern diese bekannt sind.
7. (7)Sonstige Personenstandsdaten sind alle Informationen, die von einer Personenstandsbehörde für eine ordnungsgemäße Vollziehung benötigt werden.

In Kraft seit 01.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at